

SUSANNE KLEINÖDER-STROBEL

Die Verfolgung von
Zauberei und Hexerei
in den fränkischen
Markgraftümern im
16. Jahrhundert

*Spätmittelalter
und Reformation*

Neue Reihe

20

Mohr Siebeck

Spätmittelalter und Reformation

Neue Reihe

begründet von Heiko A. Oberman

herausgegeben von Berndt Hamm
in Verbindung mit Johannes Helmrath,
Jürgen Miethke und Heinz Schilling

20



Susanne Kleinöder-Strobel

Die Verfolgung von Zauberei
und Hexerei in den
fränkischen Markgraftümern
im 16. Jahrhundert

Mohr Siebeck

Susanne Kleinöder-Strobel, geboren 1969; 1988–94 Studium der Germanistik, Geschichte und Theologie in München und Erlangen; zur Zeit Studienrätin für Deutsch und Evangelische Religionslehre in Neumarkt/OPf.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 3-16-147863-0

ISSN 0937-5740

978-3-16-158561-6 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2002 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Bembo-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Für meine Eltern

Vorbemerkung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich auf meinem bisherigen Weg begleitet und das Entstehen dieser Arbeit ermöglicht haben.

Mein erster Dank gilt meinem Lehrer Prof. Dr. Berndt Hamm, der mich nicht nur inhaltlich mit kompetentem Rat und kritischer Aufmunterung begleitet, sondern auch in juristischen und organisatorischen Wirrnissen unerschütterlich und optimistisch unterstützt hat. Insbesondere möchte ich mich bei seiner Mitarbeiterin Dr. Petra Seegets bedanken, in deren Proseminar „Hexen und Hexenverfolgungen der frühen Neuzeit“ alles seinen Anfang nahm. Das Wissen, dass sie bei einem Problem stets für mich Zeit haben würde, hat mir die Ausgeglichenheit, Ruhe und Sicherheit gegeben, die zu einem erfolgreichen Arbeiten nötig sind. Nicht weniger herzlich sei Prof. Dr. Wolfgang Kraus gedankt, der in äußerst unkomplizierter Art und Weise meine Arbeit „adoptiert“ und den zügigen Abschluss gefördert hat.

Hervorheben möchte ich die vielfache Unterstützung, die ich von Mitarbeitern verschiedener Archive und Bibliotheken erfahren habe. Sie alle aufzuzählen würde den Rahmen dieser Vorbemerkung sprengen. Mein Dank gilt ferner Dr. Robert Schuh (Nürnberg), der mir für historisches Detailwissen mehrfach eine große Hilfe war, und Dr. Hubert Zölch (Amberg), der sich für druckreife Übersetzungen lateinischer Zitate verantwortlich zeigte.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen beiden Schulleitern in diesen Jahren, OStD Dr. Herwig Säckl und StD Karl-Heinz Bruckner, die das Entstehen dieser Arbeit mit freundlichem Interesse und dienstlichem Entgegenkommen gefördert haben.

Schließlich möchte ich den Korrekturlesern, Dr. Petra Seegets, Ulrike Halbe-Bauer und meiner Schwester Regine herzlichen Dank sagen.

Verbunden bin ich auch meinen Eltern und meinen Schwestern für telefonische und vielfältige anderweitige Unterstützung.

Last but not least gilt mein besonderer Dank meinem lieben Mann, der die atmosphärische Rundumbetreuung meiner Arbeit angefangen von technischen Belangen bis hin zu „Trost und Rat“ übernommen und dabei eine nie endende Geduld bewiesen hat.

Neumarkt, Mai 2002

Inhalt

Vorbemerkung	VII
Inhaltsübersicht	IX
Verzeichnis der Tabellen	XVII
1. <i>Grundlagen</i>	1
1.1 Forschungsüberblick	1
1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit	7
1.3 Zeitliche Eingrenzung	10
1.4 Das Untersuchungsgebiet	11
1.5 Kurzer Abriss der allgemeinen Geschichte in den beiden Markgraftümern	13
1.5.1 Die Regenten in den beiden Markgraftümern	13
1.5.2 Vom Beginn der Reformation bis zum Augsburg- Religionsfrieden	14
1.5.3 Vom Augsburg-Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Krieg	16
1.6. Die Quellenlage	18
1.7 Terminologische Vorbemerkungen	19
1.7.1 Der kumulative Hexenbegriff	19
1.7.2 Zur Unterscheidung der Begriffe Zauberei und Hexerei	21
2. <i>Das legislative Wirken der Markgrafen bezüglich Zauberei und Hexerei</i>	23
2.1. Die Markgrafen als lutherische Obrigkeit	24
2.1.1 Luthers Rede von den zwei Reichen und den drei Ständen	24
2.1.2 Das landesherrliche Kirchenregiment	30
2.1.3 Das Selbstverständnis der Markgrafen als evangelische Obrigkeit	32

2.1.4	Die Aufgabe der Landesherrn in der Verfolgung von Hexerei nach Ansicht der Reformatoren	35
2.1.4.1	Martin Luther	35
2.1.4.2	Andreas Osiander	37
2.1.4.3	Johannes Brenz	39
2.2	Das legislative Wirken der Markgrafen hinsichtlich des Zauber- und Hexenwesens im 16. Jahrhundert – Kirchenordnungen und Policy- und Landesordnungen	43
2.2.1	Die Kirchenordnungen	43
2.2.1.1	Vorkommen der Zaubereithematik und begriffliche Analyse	43
2.2.1.2	Die Kirchenordnung von 1533	46
2.2.1.2.1	Die Entstehung der Kirchenordnung von 1533	46
2.2.1.2.2	Das Zaubereithema in der Kirchenordnung von 1533	47
2.2.1.2.3	Die Weiterwirkung der Kirchenordnung von 1533	49
2.2.1.3	Der „Sitz im Leben“ der Zaubereithematik in den Kirchenordnungen von Ansbach-Bayreuth	51
2.2.1.4	Das Fehlen des Begriffs „Hexe“	53
2.2.2	Policy- und Landesordnungen	55
2.2.2.1	Peinliche Halsgerichtsordnung	56
2.2.2.2	Polizey-Ordnung	57
2.2.2.3	Ordnungen, Verordnungen und Reskripte	58
2.2.2.3.1	Begriffliche Analyse	58
2.2.2.3.2	Anlass und Aufgabe der Mandate	60
2.2.2.3.3	Feststellung einer Zunahme des Zaubereswesens	61
2.2.2.3.4	Zuspitzung um 1590	61
2.2.2.4	Die Frage nach einer eigenen Gesetzgebung gegen Hexerei in den Markgraftümern im Kontext einer Zuspitzung der Problematik um 1591	63
2.2.2.4.1	Die Situation im Herzogtum Bayern	63
2.2.2.4.2	Die Situation in Ansbach und Kulmbach/Bayreuth	64
2.3	Zusammenfassung	65
3.	<i>Die Auseinandersetzung protestantischer Theologie mit der Zauberei- und Hexenthematik in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach/Bayreuth</i>	68
3.1.	Der Sitz im Leben der theologischen Auseinandersetzung	68
3.2	Fragen zur Einordnung theologischer Texte in das Spektrum verschiedener Haltungen gegenüber Zauberei und Hexerei	73

3.3	Die theologische Auseinandersetzung mit dem Thema in der Katechismusliteratur	86
3.3.1	Das Thema in den Kinderpredigten von 1533	86
3.3.1.1	Inhaltliche Wiedergabe	86
3.3.1.2	Einordnende Interpretation	87
3.3.1.3	Die Katechismuspredigten zwischen Fortführung der Tradition und eigenständiger Interpretation	89
3.3.2	Der Althamersche und der Kargsche Katechismus	90
3.4	Theologische Auseinandersetzung mit der Zauberei- thematik in der Kirchenordnung von 1533	91
3.4.1	Inhaltliche Wiedergabe	91
3.4.2	Einordnende Interpretation	92
3.5	Die Auseinandersetzung mit der Hexereithematik in Adam Franciscis „General Instruction von den Truten“ 1591	98
3.5.1	Zum Verfasser	99
3.5.2	Literarische Analyse der Quelle	100
3.5.3	Gliederung der Quelle	101
3.5.4	Begriffliche Analyse	103
3.5.5	Der kumulative Hexenbegriff	105
3.5.6	Einordnende Interpretation / Theologische Analyse	109
3.5.6.1	Die Frage der „permissio dei“	109
3.5.6.2	Die Frage nach der Theodizee	112
3.5.6.3	Die Frage nach der Realität der Zauberei	117
3.5.6.4	Die Frage nach der Willensfreiheit	123
3.5.6.5	Die Frage nach den Gegenmitteln	123
	Exkurs: Die Transzendentalisierung/Apostasierung des Hexereiverbrechens	124
3.5.6.6	Die Frage nach der Bestrafung der Zauberei	126
3.5.6.7	Hinweise Franciscis für die Prozessführung	131
3.5.6.7.1	Die Aufgabe der Pfarrer	131
3.5.6.7.2	Gebet statt Magie	132
3.5.6.7.3	Kritik am Nachrichten	132
3.5.6.7.4	Vorbilder in der Prozessführung	134
3.5.7	Franciscis Auseinandersetzung mit den Quellen	136
3.5.7.1	Juristische Quellen	136
3.5.7.2	Theologische Quellen	137
3.6.	Zusammenfassung	139

4.	<i>Praxis der Hexenprozesse in den Markgraftümern im 16. Jahrhundert</i>	141
4.1	Vorbemerkungen zum Verzeichnis der Hexen- und Zaubereiprozesse in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach/Bayreuth im 16. Jahrhundert	141
4.1.1	Quellenbasis des Verzeichnisses der Zaubereiprozesse und Hexenprozesse	141
4.1.2	Ablauf eines Hexenprozesses in den Markgraftümern	142
4.1.3	Legende zum Verzeichnis der Hexen- und Zaubereiprozesse in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach/Bayreuth im 16. Jahrhundert	145
4.2	Verzeichnis der Hexen- und Zaubereiprozesse in den Markgraftümern Ansbach und Bayreuth im 16. Jahrhundert	148
4.3	Klassifizierung der Prozesse nach ihrer Häufigkeit	194
4.4	Klassifizierung der Prozesse hinsichtlich der verhängten Urteile	196
4.5	Die Erfassung der Hexenprozesse in der „Himmler-Kartothek“	198
4.6	Die verschiedenen Ebenen eines Hexenprozesses	202
4.6.1	Der Ansbacher Hof	202
4.6.2	Die lokale Ebene am Beispiel des Klosters Heilsbronn	204
4.6.3	Der neue Nachrichten von 1590/91	205
4.7	Die Rolle der Geistlichkeit in den Hexenprozessen	210
4.7.1	Zeugenschaft von Pfarrern	211
4.7.2	Teilnahme an Verhören	215
4.7.3	Pfarrer in der Vorbereitung der Angeklagten auf den endlichen Rechtstag	217
4.7.4	Ablehnung der Zusammenarbeit mit der weltlichen Obrigkeit	219
4.8	Hexenverfolgung – Frauenverfolgung? – Analyse der Hexenprozesse unter dem Aspekt des „Gender“	221
4.8.1	Die angeklagten Männer	221
4.8.1.1	Die zauberische Familie am Beispiel der Familie Brecht in Heilsbronn/Weißenbronn	221
4.8.1.2	Männer als „Beihelfer“ zur Zauberei	223
4.8.1.3	Männer als Kunden bei der Wahrsagerin (Zaubereigebrauch)	223

4.8.2	Die angeklagten Frauen	225
4.8.2.1	Alter, Stand und gesellschaftliche Stellung	225
4.8.2.2	Hexenbilder-Frauenbilder	229
4.8.2.2.1	Weise Frauen: Wahrsagerinnen und Heilerinnen	229
4.8.2.2.2	Die schadenstiftenden Zauberinnen	232
4.8.2.2.2.1	Krankheit und Tod bei Mensch und Vieh	233
4.8.2.2.2.2	Männlichkeitsdiebinnen	234
4.8.2.2.3	Zauberei im Verbund mit anderen Verbrechen	235
4.8.2.2.4	Die Teufelshure	237
4.9	Zusammenfassung	239
5.	„Kirchliche Sündenzucht“ – <i>Das Vorgehen gegen Zauberei im Rahmen der Kirchengzucht</i>	241
5.1	Vorbemerkung zur Terminologie: Kirchliche Sündenzucht – weltliche Strafgewalt	241
5.2	Geschichte der Kirchengzucht	242
5.2.1	Geschichte der Kirchengzucht bis zur Reformation	242
5.2.2	Luthers Haltung zur Kirchengzucht	244
5.2.3	Die Entwicklung der lutherischen Kirchengzucht im 16. Jahrhundert	255
5.3	Kirchengzucht in den Markgräfländern Ansbach und Kulmbach/Bayreuth im 16. Jahrhundert	247
5.4	Markgräflische Kirchengzucht im Kampf gegen Zauberei	250
5.4.1	Predigt und Unterricht gegen Zauberei – Kirchengzucht auf gemeindlicher Ebene	250
5.4.2	Visitationen – Kirchengzucht auf der Ebene der Superintendentur	252
5.4.2.1	Verzeichnis der Beschwerden über Zaubereidelikte in den Visitationsprotokollen von 1558 bis 1600	254
5.4.2.2	Geschlecht, Alter, sozialer Stand der erfassten Personen	258
5.4.2.3	Formen des Fehlverhaltens	260
5.4.2.4	Das Fehlen des kumulativen Hexenbegriffs	262
5.4.2.5	Unterscheidung zwischen Zauberei und Zaubereigebrauch	263
5.4.2.6	Motivation des Handelns der kirchlichen Leitung	264
5.4.2.7	Konkretisierung anhand von Beispielen für zauberische Handlungen aus den Visitationsprotokollen	266
5.4.2.8	Die Ortspfarrer zwischen Gemeinde und kirchlicher Obrigkeit	269
5.4.2.9	Ahndung der Aberglaubensdelikte im Rahmen der Visitationen	270

5.4.2.9.1	Ermahnung und Buße	270
5.4.2.9.2	Übergabe an die weltliche Gewalt	272
5.5	Zusammenfassung	274
6.	<i>Ergebnis der Untersuchung</i>	275
7.	<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i>	283
Anhang 1: Franken um 1500		305
Anhang 2: Adam Francisci:		
	General Instruction von den Truten	309
Register		325

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Terminologie der Kirchenordnungen	44
Tabelle 2:	Studienorte markgräflicher Pfarrer im 16. Jahrhundert . .	69
Tabelle 3:	Klassifizierung der Hexen- und Zaubereiprozesse nach der Zahl der Betroffenen	195
Tabelle 4:	Klassifizierung der Prozesse hinsichtlich des Prozessausgangs	196
Tabelle 5:	Auswertung der Himmler-Kartothek für Ansbach (1587–1600)	201
Tabelle 6:	Auswertung der Zauberei- und Hexenprozesse hinsichtlich männlicher und weiblicher Angeklagter . . .	221
Tabelle 7:	Alter der angeklagten Frauen	225
Tabelle 8:	Familienstand der angeklagten Frauen	225
Tabelle 9:	Gesellschaftlicher Stand und Beruf der Angeklagten . . .	226
Tabelle 10:	Den Hexenprozessen „vorausgehende Unglücke“	228
Tabelle 11:	Zauberei im Verbund mit anderen Verbrechen: Dieberei	235
Tabelle 12:	Zauberei im Verbund mit anderen Verbrechen: Ehebruch	236
Tabelle 13:	Zauberei im Verbund mit anderen Verbrechen: Kindsmord	236
Tabelle 14:	Beschwerden über Zaubereidelikte in den Visitationsprotokollen	254
Tabelle 15:	Alter und sozialer Stand der in den Visitations- protokollen erfassten Personen	259
Tabelle 16:	Formen des Fehlverhaltens in den Visitations- protokollen	262

1. Grundlagen

1.1 Forschungsüberblick

Seit Wilhelm Gottlieb Soldan 1843 mit seinem Werk „Geschichte der Hexenprozesse“¹ den Grundstein gelegt hat für eine wissenschaftliche Erforschung der Hexenthematik, hat die Forschung bis heute mehrere Schwerpunkte verfolgt.² Das Verdienst der Arbeiten aus dem letzten Jahrhundert liegt darin, die Entstehung und Entwicklung des westeuropäischen Hexenbegriffs vor dem Hintergrund der Ketzerprozesse des 13.–15. Jahrhunderts rekonstruiert zu haben.³ Paradigmatisch hierfür steht Hansens „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung“ von 1900 und der dazugehörige Quellenband 1901.⁴ Behringer weist mit Recht darauf hin, dass diese Forschungen aus dem letzten Jahrhundert einen soliden Grundstock für alle weiteren Arbeiten legten.⁵

Die Untersuchungen des 19. Jahrhunderts stimmen größtenteils in der Ansicht überein, dass Hexenprozesse die Geschichte vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert als konstanter Faktor begleiteten. Dies wird inzwischen anders gesehen, da man deutliche zeitliche und regionale Schwankungen in

¹ SOLDANS „Geschichte der Hexenprozesse“ wurde 1879 von seinem Schwiegersohn Heinrich HEPPE und 1911 ein weiteres Mal von Max BAUER bearbeitet. Übereinstimmend gilt dies Werk den internationalen Hexenforschern als Grundlegung der Hexenforschung (BEHRINGER 1994, S. 105).

² Einen sehr guten Überblick über die Geschichte der Hexenforschung auch für die Zeit vor Soldans Arbeit gibt BEHRINGER in seinem Aufsatz „Geschichte der Hexenforschung“ von 1994.

³ BEHRINGER 1987a, S. 3.

⁴ Weitere Arbeiten aus dieser Zeit: RIEZLER, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Im Lichte der allgemeinen Entwicklung dargestellt, Stuttgart 1896; DIEFENBACH, Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung, Mainz 1886; LÄNGIN, Religion und Hexenprozeß, Leipzig 1888; SNELL, Hexenprozeß und Geistesstörungen, Psychiatrische Untersuchungen, München 1891; RAPP, Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol, Innsbruck 1874; DUHR SJ, Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen, Köln 1900; PAULUS, Hexenwahn und Hexenprozeß, vornehmlich im 16. Jahrhundert, Freiburg/Br. 1910; ROSKOFF, Geschichte des Teufels, Bd. 2, Leipzig 1869; HAYN/GOTENDORF, Bibliotheka Germanorum Erotica et Curiosa, Bd. 3, München 1913, Stichwort „Hexenwesen“, 171–258. u.a.

⁵ BEHRINGER 1987a, S. 3.

der Praxis der Prozessführung berücksichtigt. So ist man sich heute darin einig, dass der Höhepunkt der Hexenverfolgungen in Europa zwischen 1560 und 1630 anzusetzen ist.⁶

Seit den 60er Jahren hat die Hexenforschung einen neuen Aufschwung genommen. Befruchtend wirkte sich die Diskussion mit Soziologen, Psychologen und Ethnologen aus⁷, die letztendlich dazu führte, dass man Hexenglauben in der frühen Neuzeit nicht als ein Randphänomen, sondern als ein die Kultur und Gesellschaft der damaligen Zeit zutiefst beeinflussendes, ja in deren Zentrum stehendes Denk- und Interpretationssystem erkannte. Zudem richtete sich das Augenmerk auch auf die breiten Bevölkerungsschichten, die oft am stärksten von der Sache der Hexenprozesse betroffen waren, und nicht nur auf Adlige, Fürsten, Theologen, Juristen und Mediziner.⁸ Einen weiteren wichtigen Schritt stellte die Erforschung des großen Bereichs der Magie und Zauberei im Mittelalter und in der frühen Neuzeit dar. Magie als „Knotenpunkt“⁹ in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Welt bildete die Grundlage für das Denken der Menschen damals und damit natürlich auch für die Führung von Hexenprozessen. Die Arbeiten von Kieckhefer und van Dülmen haben diesbezüglich einen wesentlichen Beitrag zur Interpretation von Hexenprozessen in der frühneuzeitlichen Gesellschaft geleistet.¹⁰

Die neueren Arbeiten im Bereich der Hexenforschung zeichnen sich den eben skizzierten Ansätzen entsprechend dadurch aus, dass sie versuchen, den Forschungsgegenstand nicht monokausal zu erklären, sondern als Zusammenspiel geistesgeschichtlicher, sozialer, gesellschaftlicher, ökonomischer, politischer und anderer Faktoren. Man erkannte zunehmend, dass man nicht vorschnell verallgemeinern darf. Nur die Detailarbeit von Regionalstudien kann Aufschluss geben über die Entstehung, die Durchführung, die Funktion und das Beenden von Hexenprozessen. Als Beispiel dafür soll an dieser Stelle Behringers Arbeit „Hexenverfolgung in Bayern“ genannt werden.¹¹

Die für unseren Forschungsgegenstand wichtigste Regionalstudie stellt Merzbachers Werk „Die Hexenprozesse in Franken“ von 1970 dar, das von

⁶ AaO., S. 4.

⁷ Vgl. v. a. EVANS-PRITCHARD, *Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande*, Frankfurt / Main 1978 (EA Oxford 1937).

⁸ Vgl. z. B. BAROJA, *Die Hexen und ihre Welt*, Stuttgart 1967 (EA Madrid 1961); MANDROU, *Magistrats et sorciers en France au XVII^e siècle. Une analyse de psychologie historique*, Paris 1968; MACFARLANE, *Witchcraft in Tudor and Stuart England*, London 1970. ua.

⁹ KIECKHEFER 1992, S. 9.

¹⁰ KIECKHEFER, *Magie im Mittelalter*, München 1992; van DÜLMEN, *Hexenwelten. Magie und Imagination*, Frankfurt /Main 1987.

¹¹ BEHRINGER 1987a.

seiner Anlage her jedoch noch ganz dem Ansatz von Hansen¹² verbunden ist. Nach einem grundlegenden ersten Teil gibt Merzbacher auf 26 Seiten einen Überblick über die Hexenprozesse in den Hochstiften Würzburg und Bamberg, in den Markgraftümern und den fränkischen Reichsstädten. Leider hat Merzbacher in vielen Punkten zu oberflächlich gearbeitet. Dies hat erst jüngst Östmann in Zusammenhang mit der Erforschung der Stellung des Reichskammergerichtes zur Hexenproblematik gezeigt.¹³ Während die Hexenprozesspraxis in den Hochstiften Würzburg und Bamberg bereits untersucht worden ist,¹⁴ fehlt bislang eine derartige Detailstudie für die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach/Bayreuth.

Neu belebt wurde die Diskussion ferner durch die Einführung der Kategorie „Gender“ (= Geschlecht) in die Geschichtswissenschaft. Ein sozialgeschichtlicher Ansatz hat dafür gesorgt, dass Bevölkerungsgruppen außerhalb des Systems der Machtausübung in den Blick gerieten.¹⁵ Wie oben bereits beschrieben ist dies für die Hexenforschung von eminenter Bedeutung, wenngleich der Aspekt des „Gender“ nicht immer den notwendigen Platz in der seriösen Literatur erhalten hat. Desto mehr jedoch in einer Vielzahl vor- und außerwissenschaftlicher Veröffentlichungen, die meist der Horror- und Sensationslust eines breiteren Lesepublikums frönen. Häufig wird in Anschluss an Michelet¹⁶ die Hexe als weise, heilkundige Frau gesehen, welche von Kirche und Obrigkeit, aber auch männlichen akademisch gebildeten „Ärzten“ zur bössartigen und dämonischen Hexe abgestempelt und verfolgt wurde.¹⁷

In der wissenschaftlichen Hexenforschung gibt es weiterhin zwei Lager, von denen das eine davon ausgeht, dass die Tatsache der hohen Frauenquote unter den Opfern der Prozesse ein Nebenproblem ist, während diese Frage für die andere Richtung im Zentrum der Klärung des Hexenphänomens steht.¹⁸

¹² HANSEN, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung*, Leipzig 1900.

¹³ OESTMANN 1997, S. 9.

¹⁴ Zu Würzburg vgl. neben den Veröffentlichungen MERZBACHERS selbst die Arbeiten von SCHWILLIUS, *Die Hexenprozesse gegen Würzburger Geistliche unter Fürstbischof Philipp Adolf von Ehrenberg (1623–1631)*, Würzburg 1989, BEYER, *Hexen-leut*, so zu Würzburg gerichtet, Frankfurt 1986. Zu Bamberg vgl. WITTMANN, *Die Bamberger Hexenjustiz 1595–1631*, in: *Archiv für das katholische Kirchenrecht* 50 (1883), 177–223, und v.a. die erst jüngst erschienene Dissertation von GEHM, *Die Hexenverfolgung im Hochstift Bamberg und das Eingreifen des Reichshofrates zu ihrer Beendigung*, Hildesheim 2000. Zu den fränkischen Reichsstädten vgl. WITTKAMPF, *Das Hexenwesen in den kleineren Reichsstädten*, München 1987.

¹⁵ LERNER 1995, S. 39.

¹⁶ MICHELET, *La sorcière*, neueste deutsche Ausgabe München 1974.

¹⁷ Vgl. z. B. HEINSOHN/STEIGER, *Die Vernichtung der weisen Frauen. Beiträge zur Theorie und Geschichte von Bevölkerung und Kindheit*, 6. erw. Aufl., München 1994.

¹⁸ Vgl. BURGHARTZ 1995, S. 148.

Einen guten Überblick über die verschiedenen Ansätze zur Erklärung der Frage, warum überwiegend Frauen als Hexen angeklagt und verurteilt wurden, geben Burghartz in „Hexenverfolgung als Frauenverfolgung“ und Opitz in „Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Versuch einer vorläufigen Bilanz“.¹⁹ Insgesamt, so stellt Burghartz fest, müssten zunächst einmal Regionalstudien erforschen, welche geschlechtsspezifischen Vorwürfe in den Prozessen überhaupt auftauchen. Im Falle Luzerns hat eine derartige Untersuchung ergeben, dass alle wichtigen Arten von Schadenzauber, Teufelspakt und Teilnahme am Hexensabbat sowohl Frauen als auch Männern vorgehalten wurden. Daneben gab es typische Frauenvergehen wie z. B. den Liebeszauber, aber auch typische Männerverbrechen wie z. B. das Glücksspiel.²⁰ Erst auf der Basis derartiger Detailanalysen könnten allgemeinere Aussagen gemacht werden, die deutliche regionale und zeitliche Schwankungen des Prozentsatzes von Frauen als Hexenprozessopfer berücksichtigen.

Ausgehend von dem eben vorgestellten Ansatz wird auch in der vorliegenden Arbeit der Aspekt des „Gender“ als wesentliches Analysekriterium aufgenommen.

Ganz im Gegensatz zur Erforschung der Hexenprozesse von den verschiedensten Bereichen der Geschichtswissenschaft her steckt die Untersuchung des Forschungsgegenstandes in Bezug auf kirchen- und theologiegeschichtliche Aspekte noch in den Kinderschuhen. Bevor auf diesen Punkt aber genauer eingegangen werden soll, ist zu klären, was man unter einem kirchen- und theologiegeschichtlichen Ansatz versteht.

Kirchengeschichte versucht, die vergangene Vielfalt des christlichen Glaubens zu vergegenwärtigen. Dabei will sie nicht nur wichtige Daten auflisten. Das Zentrum vor allem einer protestantischen Kirchengeschichte ist vielmehr die Geschichte ihrer Theologie, d. h. die Erforschung und Auswertung der zumeist in schriftlichen und bildlichen Quellen vorliegenden Reflexionen des Glaubens und der Frömmigkeit. Kirche stellt dabei den Lebensraum für Glauben, Frömmigkeit und Theologie dar, und ist ihrerseits wieder im Kontext von Politik, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu sehen.

In Bezug auf die Hexenforschung meint dies die Untersuchung der Reflexionen des Glaubens und der Frömmigkeit hinsichtlich ihrer Aussagen zum Hexenwesen im Kontext der allgemeinen Geschichte. Damit erhält man einen weiteren wichtigen Baustein für das Verständnis des Gesamtkomplexes der Verfolgung von Zauberei und Hexerei in der frühen Neuzeit.

Ganz in diesem Sinne wurde in der jüngeren Hexenforschung die Stellung einzelner Theologen untersucht. So hat Haustein „Martin Luthers

¹⁹ Beides erschienen in OPITZ 1995.

²⁰ BURGHARTZ 1995, S. 163f.

Stellung zum Zauber- und Hexenwesen“ in umfassender Weise dargestellt und Munzert die acht Hexenpredigten David Meders erforscht.²¹ Es fehlen aber größtenteils Arbeiten, die die Hexenprozesspraxis in einem bestimmten Gebiet unter kirchen- und theologiegeschichtlichen Aspekten untersuchen.²²

Zwar erkannte man schon im 19. Jahrhundert, dass dieser Bereich nicht außer Acht gelassen werden darf, spielte doch die Kirche eine zentrale Rolle in der frühneuzeitlichen Gesellschaft und damit auch in der Hexenverfolgung. Jedoch verzichtete man häufig auf eine detaillierte Untersuchung und kam so zu oft falschen oder verallgemeinernden Erklärungsversuchen für Hexenprozesse. Im letzten Jahrhundert neigte man im Zeichen des Kulturkampfes vorschnell dazu, Hexenprozesse im Zusammenhang konfessioneller Auseinandersetzungen im 16. und 17. Jahrhundert zu interpretieren.²³ Je nachdem lag dann das Bemühen des Autors darin zu beweisen, dass der Katholizismus oder der Protestantismus mehr Anteil an der Verbreitung und Erhaltung des Hexenwahns hatte.²⁴ Bei genauerem Hinsehen kann man sehr schnell erkennen, dass sich dieser Ansatz als wenig tragfähig erweist.²⁵

Deutlich vor Augen geführt wird das Dilemma dieser Leerstelle auch in der jüngeren Forschung an einer Arbeit wie „Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa“ von Levack, der unter anderem auch auf den „Einfluß der Reformation“ auf die Hexenjagd eingeht. Einleitend schreibt er: „Um eine Antwort darauf [auf die Frage, ob die Reformation eine Ausweitung der Hexenjagd begünstigt hat, Anm. d. Verf.] zu finden, müssen wir zunächst die Auswirkungen der Reformation und der Gegenreformation untersuchen, weil sowohl in katholischen als auch in protestantischen Ländern Hexen verfolgt wurden. [...] Offensichtlich hatten beide Reformbewegungen, die gewissermaßen zwei verschiedene Ausprägungen derselben europaweiten religiösen Erneuerungsbewegung bildeten, auf die Hexenjagd vergleichbare Auswirkungen. Immerhin teilten katholische und protestantische Reformer im wesentlichen den gleichen Hexenglauben sowie den

²¹ HAUSTEIN 1990; MUNZERT 1996.

²² Nicht übersehen werden darf hierbei MIDELFORT, *Witch Hunting in Southwestern Germany. 1562–1684*, Stanford 1972, der bezüglich Südwestdeutschland wesentliches Quellenmaterial aus dem Bereich der Kirchen- und Theologiegeschichte gesichtet und ausgewertet hat.

²³ Vgl. beispielsweise DIEFENBACH, *Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland*, Mainz 1886.

²⁴ BEHRINGER 1994, S. 107.

²⁵ So hat Munzert jüngst in ihrer Arbeit über David Meders acht Hexenpredigten sehr schön nachgewiesen, dass das Bild, das Diefenbach von Meder entwirft, ein absichtlich verzeichnetes, für seine Argumentation zurecht geschnittenes ist (MUNZERT 1996, S. 6).

Wunsch, das Hexenwesen auszurotten.“²⁶ Ein solcher Ansatz bleibt nach Meinung der Verfasserin zu sehr im Allgemeinen. Reformation und Gegenreformation können nicht von Anfang an zusammen abgehandelt werden unter der doch sehr oberflächlichen Prämisse, dass sie „im wesentlichen“ in der Hexenfrage übereingestimmt hätten. Von einer solchen Feststellung ausgehend kann Levack am Ende dieses Kapitels nur zu dem unbefriedigenden, ja paradox anmutenden Schluss kommen: „Dabei dürfen wir natürlich die negativen Auswirkungen der Reformation auf die Hexenverfolgung nicht aus den Augen verlieren. [...] Aber die Tatsache, daß die Reformation sich sowohl negativ als auch positiv auf die Hexenjagd auswirkte, sollte uns davon abhalten, die Schuld an der gesamten Hexenverfolgung in Europa der Reformation, der Gegenreformation oder beiden zuzuweisen.“²⁷

Es wird deutlich, dass nur detaillierte kirchen- und theologiegeschichtliche Studien darüber Aufschluss geben können, inwieweit sich verschiedene konfessionelle Denkmuster auf die Verfolgung von Zauberei und Hexerei in der frühen Neuzeit ausgewirkt haben. Ferner werden Gründe, Ausmaß und Auswirkungen der Beteiligung von Theologen an eben dieser Verfolgung zu überprüfen sein. Im einzelnen lassen sich also folgende Fragen formulieren:

- Welche unterschiedlichen Denkmuster in Bezug auf Zauberei und Hexerei gab es bei den verschiedenen Konfessionen?
- Wo war der „Sitz im Leben“ der Auseinandersetzung mit Zauberei und Hexerei im Raum der Kirche?
- In welcher Weise konnte die kirchliche Leitung²⁸ das Volk beeinflussen?
- In welchem Zusammenhang stehen theoretische Denkmuster und kirchliche Praxis der Ahndung von zauberischen Handlungen?
- Welchen Einfluss hatten theologische Vorstellungen auf die Auseinandersetzung der weltlichen Obrigkeit²⁹ mit diesem Thema?

²⁶ LEVACK 1995, S. 104.

²⁷ AaO., S. 124.

²⁸ Zu Verwendung des Terminus „kirchliche Leitung“ muss folgende Anmerkung gemacht werden: Die „potestas ecclesiastica“ („der Bischöfen Gewalt“, CA Art. XXVIII) des kanonischen Rechts muss nach Luther unterschieden werden hinsichtlich der *Schlüßselgewalt*, die dem Vollzug des *ius divinum* in der Kirche dient, und „der *äußeren Leitungsgewalt* in der Kirche, welche von den Gläubigen als *ius humanum* im äußeren Kirchenwesen frei geordnet und gehandhabt wird. [...] Diese geistl.[iche] Kirchengewalt ist von dem weltl.[ichen] Regiment der weltl.[ichen] Obrigkeit wesensverschieden.“ (HECKEL 1966, Sp. 1751f.). Um dieser Verschiedenheit in der vorliegenden Arbeit Ausdruck zu verleihen, wird zwar von „weltlicher Obrigkeit“ (zur Begriffsdefinition vgl. Anm. 29) gesprochen, dem gegenüber aber für den kirchlichen Bereich von „kirchlicher Leitung“ bzw. „Gewalt“.

²⁹ In der vorliegenden Arbeit wird Luthers Sprachgebrauch der weltlichen „Obrigkeit“ beibehalten und damit einer vorschnellen Identifizierung mit dem modernen

- Wie funktionierte das Zusammenspiel zwischen weltlicher Obrigkeit und kirchlicher Leitung bei der Verfolgung von Zauberei und Hexerei?
- Wo liegen die Parallelen, aber auch die Unterschiede zwischen Kirchenzucht auf der einen und staatlicher Strafzucht auf der anderen Seite?³⁰
- Inwieweit waren Theologen selbst zugleich Träger und Verbreiter eines magischen Weltbildes?

Erst wenn Regionalstudien auch in dieser Hinsicht einen weiteren Baustein zur Aufdeckung des Funktionierens von Hexenprozessen geliefert haben, kann man einen Vergleich wagen zwischen verschiedenen protestantischen Gebieten, aber auch zwischen protestantischen und katholischen. Erst dann kann unter anderem auch Antwort gegeben werden auf die Frage, in welcher Weise sich die Reformation auf die „Hexenjagd“ ausgewirkt hat.

1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Aus dem eben gegebenen Forschungsüberblick ergibt sich die Zielsetzung der Arbeit.

Sie stellt eine Regionalstudie dar, die die Verfolgung von Zauberei und Hexerei im Raum der Markgraftümer Brandenburg Ansbach und Kulmbach/Bayreuth³¹ in den Blick nimmt.³² Damit wird eine Forschungslücke geschlossen, denn außer Merzbachers sehr allgemeiner Untersuchung zum Thema Hexenverfolgung in Franken von 1970 liegt keine jüngere Arbeit vor. Dies liegt vermutlich daran, dass dieses Gebiet mehr als andere immer wieder von geschichtlichem Wandel betroffen war und damit als eigenständige Größe auch an politischer Bedeutung verloren hat.³³ Das zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass es heute zu drei verschiedenen bayerischen Regierungsbezirken (Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken) und zu zwei Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg) gehört. Dies hat zur Folge, dass die für eine Untersuchung notwendigen Quellen über zahlreiche Archive verstreut und somit schwer zu sichten sind und das Ergebnis der

Staatsbegriff vorgebeugt. Der Terminus „Obrigkeit“ meint für das Verständnis des 16. Jahrhunderts „ansatzweise denselben Aufgabenkreis, für den bei kontinuierlicher Extension der Aufgaben und Rechte in der Neuzeit der Begriff Staat verwendet wird, ohne daß beide Termini synonym gebraucht oder identifiziert werden dürfen.“ (WOLGAST 1977, S. 43).

³⁰ Vgl. Abschnitt 5.1 der vorliegenden Arbeit.

³¹ Die Hofhaltung der Kulmbacher Markgrafen befand sich bis 1603 auf der Plassenburg über Kulmbach, erst 1603 wurde sie unter Markgraf Christian (1603–1655) in das Alte Stadtschloss nach Bayreuth verlegt. Deshalb wird das Markgraftum in der vorliegenden Arbeit entsprechend der chronologischen Entwicklung Markgraftum Kulmbach/Bayreuth genannt.

³² Zum Untersuchungsgebiet vgl. Abschnitt 1.4.

³³ Vgl. Abschnitt 1.5.

Quellensuche häufig dennoch ein nur rudimentäres ist. Trotz des Verlustes der Markgraftümer an politischer Relevanz im Laufe der geschichtlichen Entwicklung darf aber nicht übersehen werden, dass gerade der protestantische Markgraf Georg Friedrich, der von 1556 bis 1603 regiert hat, ein Mann von „ungeheuerem politischen Verstand“ war, der zum einen als Landesherr der fränkischen, schlesischen und preußischen Hohenzollernbesitzungen zu sehen ist, aber auch als einflussreicher Reichsfürst und Dynast mit europäischer Wirksamkeit.³⁴

Ein weiterer Grund für die Nichtbeachtung der Markgraftümer durch die Hexenforschung ist darin zu sehen, dass bedingt durch die Quellenlage keine „reine“ Geschichte der Hexenprozesse im Ansbacher und im Kulmbach/Bayreuther Gebiet geschrieben werden kann. Zu viele Prozessaufzeichnungen sind verloren gegangen bzw. nur lückenhaft erhalten. In der vorliegenden Arbeit werden die Markgraftümer vielmehr als Beispiel für das Zusammenspiel zwischen weltlicher Obrigkeit und kirchlicher Leitung in der Verfolgung von Zauberei und Hexerei in einem größeren lutherischen Territorium gewählt. Die Vorgehensweise stellt sich dabei wie folgt dar:

(1) Prämisse

Ausgangspunkt ist die Auseinandersetzung weltlicher und kirchlicher Eliten in den Markgraftümern mit Luthers Neubestimmung des Verhältnisses zwischen weltlicher Obrigkeit und geistlichem Kirchenregiment.³⁵ Die von Luther trotz aller Kooperation herausgestellte wesenhafte Unterscheidung zwischen geistlicher Kirchengewalt und dem Regiment der weltlichen Obrigkeit ermöglicht es, beide – weltlichen und kirchlichen Bereich – in ihrer Eigengesetzlichkeit wahrzunehmen.

(2) Analyse der theoretischen Vorgaben zum Vorgehen gegen Zauberei und Hexerei auf der Seite der weltlichen Obrigkeit, aber auch im Bereich der kirchlichen Leitung

Im Kapitel 2 wird das legislative Wirken der Markgrafen gegen Zauberei und Hexerei im 16. Jahrhundert analysiert werden. Gegenstand der Untersuchung sind hierbei die Kirchen-, Policy- und Landesordnungen des 16. Jahrhunderts, aber auch die Frage nach einer speziellen Hexengesetzgebung wird gestellt. Anschließend wird die Auseinandersetzung protestantischer Theologie mit diesem Thema analysiert. Zu Beginn werden dabei Überlegungen zum „Sitz im Leben“ der theologischen Diskussion über das

³⁴ SEYBOTH 1991, S. 84.

³⁵ Dass eine derartige Auseinandersetzung stattgefunden hat, beweisen z. B. die Gutachten evangelischer Theologen der Markgraftümer Ansbach und Kulmbach/Bayreuth zur Vorbereitung des Augsburger Reichstags von 1530 (vgl. die Untersuchung dieser Gutachten durch SCHNEIDER, Gutachten evangelischer Theologen des Fürstentums Brandenburg-Ansbach/Kulmbach zur Vorbereitung des Augsburger Reichstags von 1530. Zugleich ein Beitrag zur fränkischen Reformationsgeschichte, Neustadt/Aisch 1987).

Zauber- und Hexenwesen im 16. Jahrhundert erörtert. Damit soll aufgezeigt werden, welche Aspekte die zukünftige kirchen- und theologiegeschichtliche Beschäftigung mit dieser Thematik grundsätzlich berücksichtigen sollte.³⁶ Für die beiden Markgraftümer steht die Behandlung des Themas in der Katechismusliteratur des 16. Jahrhunderts und in der Kirchenordnung von 1533 im Zentrum der wissenschaftlichen Analyse. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Beschäftigung mit Adam Franciscis – ein v. a. für das Fürstentum Ansbach in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wichtiger lutherischer Theologe – „General Instruction von den Truten“ von 1591 dar, die wesentliche Einsichten in die theologische Argumentation, aber auch das Verhältnis von Staat und Kirche in dieser Frage ermöglicht.

(3) Erforschung der Praxis der Verfolgung von Zauberei und Hexerei seitens der weltlichen Obrigkeit, aber auch der kirchlichen Leitung

In zwei weiteren Kapiteln wird sodann die Praxis der Verfolgung in den Blick genommen. Dabei wird unterschieden zwischen der „staatlichen Strafgewalt“, die sich in den Hexen- und Zaubereiprozessen manifestiert, und der „Kirchenzucht“, die vor allem in den Aufzeichnungen der Visitatoren fassbar wird.³⁷ Aber auch das Zusammenwirken beider Bereiche in der Verfolgung von Zauberei und Hexerei wird hierbei zwangsläufig in den Blick genommen werden müssen.

(4) Conclusio

In einem zusammenfassenden Schlusskapitel werden schließlich die verschiedenen Stränge der Analyse, soweit noch nicht geschehen, zusammengeknüpft, so dass ein Gesamtbild der Verfolgung von Zauberei und Hexerei in den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach/Bayreuth entsteht. Daraus ergibt sich dann auch eine abrundende Auseinandersetzung mit der bisherigen wissenschaftlichen Literatur zur Hexenverfolgung in der frühen Neuzeit.

Nicht nur die lutherische Geistlichkeit, sondern auch die lutherische weltliche Obrigkeit hat sich für ihr Selbstverständnis und ihr Handeln immer wieder auf die grundlegenden Erkenntnisse Martin Luthers und der Reformation bezogen. Deshalb versteht sich die vorliegende Arbeit auch als ein Beitrag zur Erforschung der Rezeption reformatorischer Denkmuster hinsichtlich Zauberei und Hexerei.

³⁶ Jedoch bleibt zu beachten, dass eine regionale Untersuchung oft bestimmte Bereiche nicht berücksichtigen kann. Für die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach/Bayreuth gilt dies z. B. für die Universität als Ort der Diskussion der Zauber- und Hexerithematik, weil eine Universität während des Untersuchungszeitraums in der Region nicht vorhanden war.

³⁷ Zur Unterscheidung von „staatlicher Strafgewalt“ und „Kirchenzucht“ vgl. Abschnitt 5.1.

1.3 Zeitliche Eingrenzung

Die vorliegende Arbeit untersucht einen Zeitraum von etwa 100 Jahren. Die zeitliche Eingrenzung ist zum einen durch die Reformation vorgegeben, die ja den Ausgangspunkt für die Analyse einer Rezeption reformatorischer Denkmuster darstellen muss. Die Zeit der Reformation ging in den sie einführenden Gebieten über in den Prozess der „Konfessionsbildung“ und „Konfessionalisierung“, „in dem sich die durch ihre unterschiedlichen Bekenntnisse definierten Kirchentümer dogmatisch, verfassungsrechtlich und institutionell verfestigten und eigene Profile von Lebensformung, Mentalität und alltäglicher Kultur“ ausbildeten.³⁸ Dies dauerte bis ins beginnende 17. Jahrhundert. In den Markgraftümern Ansbach und Kulmbach/Bayreuth umfasst diese Entwicklung vor allem die Regierungszeit Georg Friedrichs des Älteren von 1556 bis 1603.

Zusätzliche zeitliche Strukturierungen gibt die Hexenforschung vor, die deutliche Verfolgungswellen festgestellt hat. Wie im Forschungsüberblick bereits vermerkt, herrscht allgemeiner Konsens darüber, dass der Höhepunkt der Hexenverfolgung in Mitteleuropa nicht etwa im Mittelalter, sondern in der frühen Neuzeit zu verzeichnen ist. So wird immer wieder herausgestellt³⁹, dass zwischen 1560 und 1630 die schlimmsten Verfolgungen stattfanden mit den Verfolgungsspitzen in den 80er Jahren.⁴⁰

In den Markgraftümern⁴¹ geht der älteste Vermerk über Hexenprozesse auf das Jahr 1505 zurück und markiert somit den Beginn der Untersuchung. Die ersten ausführlicheren Quellen stammen aber erst aus den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts. Auch in den Markgraftümern häufen sich die Prozesse in den 80er und 90er Jahren des 16. Jahrhunderts, bevor mit dem Ende der Regierungszeit des Markgrafen Georg Friedrich die Zahl der Prozesse deutlich abnimmt.⁴²

³⁸ HAMM 1996, S. 15.

³⁹ BEHRINGER 1998, S. 35.

⁴⁰ Auch im 17. Jahrhundert lassen sich immer wieder kleinere Verfolgungswellen ausmachen, während im 18. Jahrhundert in den Ländern Westeuropas im Zuge der Aufklärung eine Abwendung davon zu erkennen ist.

⁴¹ Vgl. zum Folgenden Abschnitt 4.2 und 4.3.

⁴² Auch nach Georg Friedrichs Amtszeit gab es selbstverständlich in den Markgraftümern weitere Hexenprozesse. 1606 kam es zu einer Verfolgung in Kitzingen, die wohl in Verbindung mit Prozessen in Würzburg zu sehen ist, dann trat aber sowohl in dem Markgraftum Ansbach als auch in dem Markgraftum Kulmbach/Bayreuth eine Pause von etwa 10 Jahren bis zu den nächsten Prozessen ein. Im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts ist eine Häufung von Hexenprozessen vor allem nach dem Dreißigjährigen Krieg zu erkennen. Der letzte für die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach/Bayreuth quellenmäßig belegte Hexenprozess fand im Jahr 1790 in Seybelsdorff im Markgraftum Kulmbach statt (StA Bamberg neu verzeichnet 9955). Die Prozesse des 17. und 18. Jahrhunderts müssen jedoch unter anderen Vorzeichen untersucht werden als die des 16. Jahrhunderts, was im

Personenregister

- Albrecht Alcibiades (Markgraf v. Brandenburg Ansbach-Kulmbach) 13, 15f., 34
- Albrecht V. (Herzog v. Bayern) 112
- Alciatus, Andreas 79
- Althamer, Andreas 71, 90f.
- Aquin, Thomas v. 19, 105ff., 137
- Augustinus, Aurelius 24, 29, 73f., 76, 106
- Binsfeld, Peter 137, 238
- Bodin, Jean 203, 213
- Brenz, Johannes 24, 35, 39ff., 46ff., 63, 69, 76, 80, 83f., 106, 108, 110, 118f., 121, 124f., 127, 137f., 267
- Bugenhagen, Johannes 46
- Canisius, Petrus 112
- Christian (Markgraf v. Brandenburg Ansbach-Kulmbach) 13
- Christian Ernst (Markgraf v. Brandenburg Ansbach-Kulmbach) 57, 224
- Dürer, Albrecht 19
- Erasmus v. Rotterdam, Desiderius 80f.
- Ferdinand I. (König, ab 1556 Kaiser) 16
- Fichard, Johann 78f., 203
- Fischart, Johann 213
- Förner, Friedrich (Weihbischof v. Bamberg) 205, 220
- Francisci, Adam 9, 23, 53, 58, 64f., 71, 72f., 78, 98ff., 205f., 208, 210, 213ff., 238, 276f., 279f.
- Friedrich V. (Burggraf v. Nürnberg, Markgraf v. Brandenburg) 11
- Friedrich d. Ä. (Markgraf v. Brandenburg Ansbach-Kulmbach) 13
- Gast, Hiob 32
- Geiler, Johann 72
- Georg d. Fromme (Markgraf v. Brandenburg Ansbach-Kulmbach) 13, 15, 16, 32, 33, 247
- Georg Friedrich d. Ä. (Markgraf v. Brandenburg Ansbach-Kulmbach) 8, 10f., 13, 16f., 34, 49, 60f., 71, 99, 210
- Gödelmann, Georg 79
- Goethe, Johann Wolfgang v. 19
- Heinrich v. Braunschweig (Herzog) 16
- Himmler, Heinrich 18, 147, 148–193, 198–202
- Instititoris, Heinrich 56, 108
- Joachim II. (Kurfürst v. Mark Brandenburg) 49
- Joachim Ernst (Markgraf v. Brandenburg Ansbach-Kulmbach) 13
- Johann Georg II. (Fürstbischof v. Bamberg) 205
- Jonas, Justus 246
- Karg, Georg 71f., 90f., 99, 249
- Karl V. (Kaiser) 16, 36
- Karl v. Baden (Markgraf) 16
- Kasimir (Markgraf v. Brandenburg Ansbach-Kulmbach) 13, 15, 32
- Limmer, Konrad 99, 205
- Lombardus, Petrus 74
- Luther, Martin 4f., 8, 9, 14, 23ff., 30f., 34f., 35ff., 38, 39, 42, 46f., 50, 53f., 61, 66, 70ff., 74f., 76f., 79, 80f., 83f., 86, 89f., 94f., 106f., 110f., 116, 120, 122, 124f., 127, 132f., 138, 244f., 266, 274, 275, 276ff., 280f.
- Marsilius v. Padua 24
- Maximilian I. (König, ab 1508 Kaiser) 11, 58
- Meder, David 5, 72, 79, 80f., 92, 104, 106, 108, 114, 122, 251
- Melanchthon, Philipp 46, 99
- Molitoris, Ulrich 78
- Moritz v. Sachsen (Herzog) 16

Nider, Johannes 148

Ockham, Wilhelm v. 24

Osiander, Andreas 24, 35, 37ff., 42, 46f.,
51, 71f., 84, 86ff., 91ff., 106, 109, 110,
112, 123f., 280

Paulus (Apostel) 24f., 242

Philipp Adolf v. Ehrenberg (Bischof v.
Würzburg) 276

Philipp Ludwig v. Neuburg (Pfalzgraf)
110, 118

Plantsch, Martin 69

Regino v. Prüm 78

Samuel de Cassinis 79

Schwarzenberg u. Hohenlandsberg,
Johann v. 56

Spee, Friedrich v. 115f., 218

Spengler, Lazarus 46

Weyer, Johannes 41, 63, 69, 80, 85, 118f.,
121, 122f., 137, 203

Wilhelm V. (Herzog v. Bayern) 63, 112

Zarathustra 121

Ortsregister

- Abensberg 182, 208, 211, 223, 230
Altdorf 69, 182
Ansbach (Stadt) 11, 12, 46, 71, 73, 98f.,
100, 142ff., 168, 176, 182, 195, 199ff.,
205ff., 213, 216, 235
Ansbach (Markgraftum) 13, 14, 18, 192,
202, 208f., 249
Arzberg 12, 145, 151, 154, 195
- Baden-Baden 56
Baden-Württemberg 7
Bayern (Herzogtum) 2, 11, 16, 18, 56, 101, 123, 141,
205, 220, 240, 276
Baiersdorf 12, 17
Basel 69
Baudenbach 258
Bayern (Bundesland) 7
Bayern (Herzogtum) 2, 11, 63ff., 102, 116,
121, 124, 132ff., 146, 204
Bayreuth 12, 14, 17, 18, 21, 56, 141, 151,
153, 155, 189, 190f., 195, 215, 216, 254,
256f., 267
Bergel 12
Berneck 12, 270
Buchheim 256, 261, 269
Burg Bernheim 12, 254, 259, 261
- Cadolzburg 17, 174, 176ff., 190, 195,
197f., 201, 232
Calenberg-Göttingen (Fürstentum) 49
Colmberg 12, 169, 190, 195
Crailsheim 12, 14, 17, 18, 141ff., 147, 152,
184–188, 192f., 195, 197, 201, 213, 220,
228
Creglingen 12
Creußen 155, 195, 271, 273
- Dachsbach 12, 167, 195
Dinkelsbühl 49
Drossenfeld (s. Neudrossenfeld)
Drumsdorf 254, 260
Dürnberg 256
- Eckersdorf 257
- Eichstätt 11, 202
Ellingen 182, 208, 211
Emskirchen 163, 190, 195, 201
Erlangen 12, 18
- Feuchtwangen 17, 18, 150, 195
Forchheim 18
Franken 2, 7, 11, 14, 15f., 17, 104, 196,
202, 204
Frankfurt/Main 18, 199
Fränkischer Kreis 11, 13, 14, 17, 276
Freitenbach 254, 266, 271
- Gefrees 254, 259, 260, 263, 265, 270
Gochsheim 11
Goldberg 99
Goldkronach 12, 255, 256f., 259, 261, 270
Gräfensteinberg 254
Greifswald 68
Gunzenhausen 12, 14, 17, 37, 170, 254,
258
- Heidelberg 39, 69, 80
Heidenheim 12, 168, 170, 195, 201
Heilsbronn 12, 14, 17, 71, 99, 121, 135,
142, 153f., 156–162, 169–174, 176, 179,
183, 189, 194, 195, 197, 203, 204f.,
206, 208f., 213f., 217, 223f., 228, 230,
232f., 235, 251, 265, 269, 276f., 280
Helmbrechts 12, 257, 261, 270, 273
Helmersdorf 254, 261
Helmstedt 69, 73
Heroldingen 71
Herzogenaaurach 12
Hetzelsdorf 255, 261
Hof 12, 14, 17, 18, 255f., 270
Hohenberg 12
Hohenlohe (Grafschaft) 72
Hohenstadt 12
Hohentrüdingen 12, 167, 195
- Ingolstadt 69, 182
Jägerndorf 99

- Jena 69f., 182, 282
 Jülich-Kleve-Berg 118

 Kairindach 255, 261
 Kasendorf 258, 260ff., 263, 265
 Kaufbeuren 64
 Kitzingen 14, 17, 18, 155, 191, 195
 Köditz 255f., 260, 270
 Königsberg 38
 Kulmbach (Stadt) 11, 12, 14, 17, 163–166,
 169, 182f., 192, 195, 208, 219, 228, 248,
 254–258, 266
 Kulmbach (Markgraftum) 13, 16, 251,
 264
 Kurpfalz 56
 Kursachsen 26, 30f., 46, 56, 66, 125, 252
 Kurtrier 57, 64

 Lehental 256f.
 Langenzenn 12, 156, 163, 167, 170–173,
 179, 195, 197, 201, 206, 213, 215, 217
 Lanzendorf 254, 256, 261, 262, 271
 Lauenstein 11
 Leipzig 39, 69f., 282
 Lenkersheim 12
 Leutershausen 12, 17, 73
 Lichtenberg 12, 18
 Luzern 4

 Mainbernheim 12, 168, 195
 Mark Brandenburg 49f.
 Markt Erlbach 12
 Mecklenburg (Herzogtum) 49
 Mittelfranken 7
 Münchberg 12, 18, 256, 261ff., 272
 München 18, 138, 141

 Naila 18
 Nemersdorf 255, 260, 268
 Nesselbach 256, 271
 Neuburg (Pfalzgrafschaft) 49
 Neudrossenfeld 195, 254, 257, 258,
 260ff., 265f.
 Neustadt/Aisch 12, 14, 17, 166, 195, 249,
 254ff., 258, 271
 Neuenstädtlein 257, 260
 Niederrhein 11
 Niedersachsen 11
 Nördlingen 65, 102, 134ff., 208
 Nürnberg 11, 14, 15, 17, 18, 37, 46, 48, 58,
 83, 88, 96, 98, 110, 123, 141f., 158, 164,
 172, 178, 189, 201, 206f., 230, 236,
 247f., 252

 Oberfranken 7
 Oberhöchstadt 255, 261
 Oettingen 208f.

 Pegnitz 12
 Plech 254, 256, 260, 262

 Regensburg 49
 Rehau 12
 Roeckingen 213
 Roßtal 12
 Rostock 68
 Roth 12
 Rothenburg 11

 Sachsen (Herzogtum) 16, 26
 Sanspareil 12
 Sausenhofen 258
 Schauenstein 12, 254f., 259, 260f., 263,
 270, 273
 Schwabach 12, 14, 17, 18, 148ff., 175,
 179–182, 194, 195, 197, 200ff., 211f.
 Schwaben 11
 Schwäbisch Hall 39
 Schwarzenbach 12
 Schwarzenberg (Grafschaft) 17
 Schweinfurt 11
 Seibelsdorf 256, 261
 Selb 12
 Selbitz 255, 259, 270
 Sennefeld 11
 Stammbach 254f., 259, 261, 270
 Stauf 12
 Straßburg 72
 Streitberg 12
 Stübach 254, 261
 Stuttgart 39f.

 Thierstein 12
 Thuisbrunn 12, 258
 Trebgast 254, 262, 270
 Trumsdorf 255, 259
 Tübingen 39, 41, 68f.

 Uffenheim 12, 14, 17, 254, 256
 Unterfranken 7

 Wassertrüdingen 12, 14, 17
 Weidenbach 258, 260
 Weil 39
 Weißdorf 255, 264
 Weißenburg 11, 49
 Weißenstadt 12

- Westfalen 11
Windsbach 12, 161f., 183, 195
Windsheim 11, 49
Wirsberg 12, 270
Wittenberg 17, 35, 38, 69f., 99, 116, 120,
247, 248, 282
- Wolfenbüttel 18
Würzburg 3, 11, 16, 69, 141, 240, 276
Wülzburg 17, 192
Wunsiedel 12, 14, 17, 141

Sachregister

- Agrarkrise
Anthropologie 25, 78ff., 88, 91
Apostasierung 56ff., 66f., 124ff., 127, 136, 139f., 203, 240, 276
- Bann 46, 242–247, 248
Beichtgeheimnis 102, 131
Besagung 144f., 147, 148–193, 233
Beschreieung 142, 147, 148–193
Brandenburg–Nürnberger Kirchenordnung (1533) 9, 15, 34, 35, 38, 39, 43ff., 45ff., 54ff., 60, 66, 70, 87, 91ff., 104, 109, 112, 123f., 139f., 208, 212, 232, 247, 265f., 274, 277ff., 280f.
- Bürgermeister 43, 59, 60, 143, 145, 166, 262
Buße 97, 100, 102, 128, 130, 156, 196, 203, 244, 250, 270f., 278
- Canon Episcopi 40, 69, 78f.
Carolina 36, 54, 56, 57, 59f., 66, 68, 104, 125f., 129f., 131, 134, 136, 140, 203, 240, 275
Castner 43, 59, 60, 143, 145, 250
- Dämonenpakt 4, 19f., 57, 66, 73f., 80, 92, 102, 105f., 108, 118, 123, 124ff., 127, 136, 137, 144, 146, 148–193, 224, 237f., 240, 263, 274, 276
- Decretum Gratiani (s. Canon Episcopi)
Diebstahl 53, 57, 108, 155, 159, 161f., 163ff., 166, 182f., 222, 224, 228, 235, 261, 269
Dreiständelehre 29f., 68, 97
Dualismus 75f., 109f.
- Ehebruch 52, 108, 154, 163, 236, 250, 253
Endlicher Rechtstag 144, 147, 218, 240
Ermahnung/Warnung 38, 53, 60, 62, 66, 86f., 91, 102, 117, 131, 136, 139, 216, 224, 232, 242, 247, 248ff., 251, 265, 270f., 274, 278
Eschatologie/Endzeit 26, 61f., 102, 110f., 118
- Exkommunikation (s. Bann)
- Fehlverhalten 254–258, 260ff., 263f.
Fiskal 144
Fluchen 58, 86, 90
Fragstücke 21, 143, 147, 234, 237f.
Freiheit 46, 74f., 80ff., 116, 123, 238, 281
Freispruch 149f., 153f., 156f., 160f., 170, 179, 181, 184, 186ff., 191, 196ff.
- Gebet 34, 47f., 92, 94, 96f., 109, 112, 123, 131ff., 139, 212, 268, 281
Gegenmittel 82ff., 96, 98, 123f., 132
Gegenreformation 5f., 17, 220
Geheimer Rat 16, 143, 202f., 206
Gender 3f., 221ff., 258f.
Gerechtigkeit Gottes 25, 48, 76, 112ff., 116f.
Gesetz und Evangelium 29, 246
Gesinnungsstrafrecht 66, 85, 89, 125
Gotteslästerung 52, 54, 58f., 62, 107, 250, 253, 257
Gregorianischer Kalender 111
Gütliches Verhör 143f., 145, 147, 148–193, 215
- Hausarrest 176, 182, 196f.
Heilerin 229–232, 270, 273
Hexenflug 19, 78f., 92, 105f., 108, 144, 146, 148–193, 237f., 274
Hexengesetzgebung 8, 63ff., 66, 134, 204, 277
Hexenhammer 56, 79, 80f., 105f., 108, 115, 123, 131, 137, 139, 144, 148, 229, 234, 238, 276
Hexenprobe 133
Hexensabbat 4, 19ff., 93, 105f., 108, 144, 146, 148–193, 211, 237f., 263, 274
Hochgerichtsbezirke 11, 276
Hofrat 16, 64f., 101, 134, 212
Hohe Gerichtsbarkeit 11, 142, 220, 274
Humanismus 14, 75, 122

- Katechismus 9, 71ff., 131, 212, 251, 252, 279
 Katechismuspredigten (1533) 44f., 47ff., 70, 71f., 86ff., 90, 92, 95, 109, 124, 139f., 251, 266, 278
 Katechismusunterricht (s. Katechismus)
 Ketzerprozess 1, 19
 Kinderpredigten (s. Katechismus-predigten)
 Kindsmord 108, 152f., 188, 236, 250
 Kirchenordnungen 8, 43ff., 60, 62, 103, 139, 246
 Kirchengzucht 7, 9, 148, 157, 159, 241–274, 278
 Kirchliche Leitung 6f., 8, 9, 24, 30f., 32f., 34, 43, 53, 66, 70, 85, 97, 128f., 131, 136, 139, 147, 219, 240, 249, 275f., 278ff., 282
 Konfessionalisierung 10, 15, 17, 136, 208, 232, 244, 274, 281f.
 Konfiszierung 130, 178
 Konkordienformel 17
 Konsistorialordnung (1594), 17, 34, 45, 52, 136, 249
 Konsistorium 16, 30, 34, 52, 111, 166, 246, 248ff.
 Kooperation 8, 28, 53, 66, 70, 98, 136, 220, 240, 249f., 272, 275, 282
 Kriminalzucht 241
 Kumulativer Hexenbegriff 19, 21, 54, 92f., 103, 105ff., 137, 139, 145, 146, 148–193, 209, 215, 234, 238, 262f., 278
 Landesherrliches Kirchenregiment 30ff., 66, 85, 129, 136, 220, 275, 277f., 281f.
 Landesverweisung 57, 130, 150, 160, 161, 169, 192ff., 196f., 222, 224
 Leidfrage 38, 48, 76, 78, 91ff., 112
 Liebeszauber 4, 21, 151, 254, 261f., 263
 Männlichkeitsdiebin 234f., 261
 Magie 2, 36, 50, 51, 61, 125, 132, 136, 229, 266, 267f., 278
 Magisches Weltbild 7, 224, 232
 Malleus Maleficarum (s. Hexenhammer)
 Mandat 43, 55, 58ff., 62, 204, 246, 252
 Markgräflerkrieg 15
 Melancholie 118
 Nachrichten (s. Scharfrichter)
 Naturrecht 128
 Oberhauptmann auf dem Gebirg 164, 219, 248, 264
 Papst 26, 29
 Peinliche Halsgerichtsordnung 43, 56f., 60, 62, 101, 136, 224, 240, 275, 277
 Peinliches Verhör 143, 145, 148–193, 215
 Permissio dei 73ff., 91, 93, 96, 102, 109ff., 112, 114f., 238
 Polizey- und Landesordnungen 8, 43, 55ff., 57ff., 62, 275
 Prangerstehen 150, 196f.
 Predigt 68, 71, 72f., 96f., 98, 100, 102, 113, 123, 131, 139, 148, 151, 242, 246, 250ff., 264f., 267, 274, 278
 Reformation 5ff., 9, 10, 14ff., 30, 32f., 35, 39, 49, 70f., 80, 122, 132, 229, 241, 244, 252, 254f., 275, 277f., 280ff.
 Reformatoren (s. Reformation)
 Realität der Zauberei 35, 38, 47, 78f., 88, 95, 106, 117ff., 125, 127, 138, 238
 Rechtfertigung 80f., 82f., 93f., 95f.
 Regionalstudie 2f., 4, 7, 8
 Reichskammergericht 3, 141, 176, 182, 210f., 217, 277
 Reichsstadt 3
 Sakrament 107, 116, 151, 179, 243f., 247, 253
 Säkularisation 32
 Schadensfiktionalisten 79, 106, 125f.
 Schadensrealisten 66, 79, 106, 125f.
 Schadenzauber 4, 19f., 36, 42, 56, 83, 92, 102, 104, 105f., 107f., 124ff., 136, 140, 143, 145, 148–193, 203, 211, 222f., 233f., 237f., 240, 251, 156, 162f., 274, 276
 Scharfrichter 100, 132f., 142ff., 147, 148–193, 200, 202, 205–210, 213f., 215, 239, 276, 280
 Schlüsselamt 243
 Schmalkaldischer Bund 15f.
 Schwertgewalt 36, 66, 84, 97f., 102, 128, 243, 281
 Schwören 89f.
 Segenssprecherei 52, 54, 57, 107, 224, 254ff., 259, 261, 273
 Soteriologie 78, 82ff., 94
 Sozialdisziplinierung 241, 246
 Spiritualisierung 56f.
 Spruchpraxis 68
 Staatliche Strafgewalt 7, 9, 91, 124, 241f., 271f., 275
 Stadtschreiber 43, 143, 145
 Staupenschlag 57, 130, 224

- Strafbuch (s. Staatliche Strafgewalt)
 Superintendent 16, 34, 155f., 215, 232,
 248, 249, 253, 271, 274
 Sympathiezauber 232, 268
 Synodalordnung (1556) 17, 34

 Taufe 44, 47, 50, 51, 54, 92, 107, 132,
 170–174, 184ff., 208, 257, 266, 277,
 278
 Teufelsbuhlschaft 18f., 92, 105f., 108, 144,
 146, 148–193, 238, 263, 274
 Teufelshure 237–239, 240, 262
 Teufelspakt (s. Dämonenpakt)
 Teufelszeichen 144, 184ff., 189, 206, 237
 Theodizee (s. Leidfrage)
 Todesstrafe 35f., 39, 41, 42, 56, 59, 83ff.,
 102, 119, 126, 130, 137, 148–193, 196ff.,
 276
 Todesurteil (s. Todesstrafe)
 Transzendentalisierung (s. Apostasierung)
 Tridentinum 81, 82
 Trutenzeichen (s. Teufelszeichen)
 Türkengefahr 26, 88, 97

 Unholdenflug (s. Hexenflug)
 Universität 9, 68ff., 282
 Urfehde 147, 149f., 157, 159, 169, 188,
 193

 Verbundprozess 194, 197f., 224, 232
 Verfolgungsbefürworter 63f., 106, 119,
 137, 139, 204, 214, 220, 276f.
 Verfolgungskritiker 41, 115, 207, 247
 Verfolgungswellen 10
 Verleumdungsklage 158
 Verwandlungsvorstellung 20, 78f., 105

 Visitation 9, 30f., 33, 34, 44, 46f., 49, 51,
 52, 247f., 249, 252, 252–274, 278f.
 Visitationsprotokolle 50, 60, 62, 147, 212,
 230, 252f., 259, 260, 262, 263, 265, 268,
 270, 273, 278
 Visitatoren (s. Visitation)
 Vogt 43, 60, 142, 145, 189, 209, 220, 250,
 269, 273
 Volksaberglauben 44f., 93, 207ff., 234,
 252
 Vorausgehendes Unglück 145, 146, 148–
 193, 227f., 232, 238

 Wahrsagerei 52, 57f., 59f., 86, 95, 103,
 120, 155, 156f., 218, 223ff., 229–232,
 233, 237, 254–258, 260, 262, 273, 274
 Weise Frau 3, 54, 229–232, 240, 262f.
 Weltliche Obrigkeit 6f., 8, 9, 23ff., 30f.,
 32f., 34, 43, 53, 60, 66, 70, 84f., 92, 97,
 113, 116, 123, 127ff., 131, 136, 139,
 147, 219, 239, 240, 245, 247, 249, 264,
 272f., 275f., 278f. 281f.
 Wetterläuten 252, 254, 257, 265, 267, 278
 Wettermacherei 20, 78, 105, 108, 119,
 128, 152, 155, 169, 186, 205, 238, 254f.,
 257f., 260
 Wort und Sakrament 82
 Worttheologie 82f., 92, 94, 96f., 123, 245

 Zaubereigebrauch 156, 221, 223f., 263f.,
 274, 275, 278, 280ff.
 Zaubereiprozess 21, 105, 194, 278
 Zauberische Familie 221, 233
 Zwei-Reiche-Lehre 23ff., 32f., 34f., 36,
 61, 66, 70, 84, 97, 129, 136, 244, 249,
 275, 281